



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 208 (Rezension / *Review*, 2003)

**Inscriptiones Graecae. Consilio et auctoritate
Academiae Scientiarum Berolinensis et
Brandenburgensis editae, Volumen XII, Fasciculus VI,
Pars I, hrsg. v. K. Hallof (Berlin 2000)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 120,
2003, 386–388**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Inscriptiones Graecae. Consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, Volumen XII, Fasciculus VI, Pars I, hg. v. Klaus Hallof. De Gruyter, Berlin 2000. XII, 345 S.

Der Corpus-Band der Inschriften von Samos lastete als schwere Hypothek auf dem Schicksal der Berliner Inscriptiones Graecae. An ihm sollte sich entscheiden, ob das Corpus in traditioneller Qualität oder in einem oberflächlichen Schnellverfahren fortgesetzt werde. Diese Zeitschrift trat in der öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzung für das erste ein (SZ 115, 1998, 404–408, zu Samos s. dort S. 406f.). Überzeugend hat Klaus Hallof, Leiter der Inscriptiones Graecae, die Frage durch beharrliche Arbeit in seinem Sinne gelöst: Im Jahr 2000 hat er den gewichtigen Teil I des 6. Faszikels, Samos, des groß angelegten 12. Bandes (ägäische Inseln) in traditioneller Gestalt publiziert. Das in leicht faßbarem Latein geschriebene Vorwort liest sich wie ein Stück Zeitgeschichte: 1893 begonnen, durch zwei Weltkriege unterbrochen, hatten sich immer wieder führende deutsche Epigraphiker des Bandes und des sprunghaft wachsenden Materials aus Samos angenommen, bis schließlich die Teilung Berlins die Weiterarbeit dort unmöglich machte: ... *venit murus ille taeterrimus per Germaniam ductus, patriae dedecus, qui discipulum a magistro segregavit* (p. V). Der Band ist *gloria patriae* an seinen geistigen Ursprung zurückgekehrt.

In gebotener Kürze ist hier aus dem Inhalt des Bandes einiges für den Rechtshistoriker Wesentliches anzuzeigen. Durch die wechselvolle Geschichte von Samos bedingt, ist das Schema, nach welchem die einzelnen Klassen von Inschriften üblicherweise aufeinander folgen, etwas variiert. Da Samos von 365–322 v. Chr. von athenischen Militärsiedlern, Kleruchen, besetzt und somit Teil der Polis Athen war, schiebt sich ein V. Kapitel mit Inschriften aus dieser Epoche ein (Nr. 237–276; s. die Zeittafel auf S. 205). Davor sind Dekrete (I, Nr. 1–154), Briefe und Edicte (II, Nr. 155–167), Gesetze (III, Nr. 168–172) und Kataloge (Namenslisten; IV, Nr. 173–236) angeordnet. Auf das athenische Material folgen Ehrungen (VI, Nr. 277–477), Bauinschriften (VII, Nr. 478–495) und solche auf Altären (VIII, Nr. 496–536). Für den 2. Teil des 6. Faszikels sind Weihungen und Grabinschriften aus Samos sowie die Inschriften aus Ikaria und Korsiai samt den Tafeln und Registern für beide Teile vorgesehen (eine vorläufige Konkordanz ist bereits im 1. Teil, den Band abschließend, enthalten). Ein 3. Teil soll Chios behandeln.

Samische Volksbeschlüsse generellen Inhalts sind spärlich und setzen erst ab etwa 285 v. Chr. ein, mit der Vorschreibung von Beiträgen zur Reparatur des Heraion (Nr. 1); Fragment eines späteren Bauvertrags ist Nr. 5, Nr. 6 eine völkerrechtliche *συνθήκη* „für alle Zeiten“ (Z. 4), wie auch Nr. 7 und 8 mit Bezug auf Rom. Reich ist hingegen die Ausbeute an Ehrendekreten. Unter den geehrten Samiern nimmt Bulargoras (Nr. 11; 60 lange Zeilen) einen prominenten Platz in der historischen Literatur

ein, doch ist das Wirken des Arztes Diodoros (Nr. 12, vgl. auch Nr. 151) und des Agonomes Aristomedes (Nr. 13) von vergleichbarem Interesse. Eine eigene Gruppe bilden die bald nach 322 v. Chr. erlassenen Ehrendekrete für Ausländer, die sich um die von den Athenern verbannten Samier verdient gemacht haben (Nr. 17–41), mit einem reichen, offensichtlich gezielt eingesetzten Sortiment an Privilegien, in der Regel mit Verleihung des Bürgerrechts (vgl. die spätere Variante in Nr. 150). Der Milesier Sosistratos hatte nach Ankündigung (*ἐπαγγέλλειν*, Z. 6; vgl. auch Nr. 1,5) mit zinslosen Darlehen geholfen (Nr. 37). Vielfältig waren die Gründe, weitere Ausländer zu ehren, etwa für finanzielle Hilfe, weil die Vermietung des Theaters zu wenig einbrachte (Nr. 56); geehrt wird auch der peripatetische Philosoph Epikrates für unentgeltlichen Unterricht (Nr. 128). Besondere Beachtung verdienen die Ehrungen fremder Richter, die in Samos wirkten (Nr. 95, 129, 150, 152, 153), und von Samiern, die als Richter in andere Poleis gesandt wurden (Nr. 141, 145, 146). Etwas störend ist die inkonsistente Terminologie, wonach die ‚fremden Richter‘ teils *arbitri* teils *iudices* genannt werden. Schiedsrichter sind sie gewiß nicht, weil sich zwar die Poleis, nicht aber die Streitparteien freiwillig an sie wenden; man sollte sich auf *iudices extranei* einigen. In Nr. 153 wird auch der Schreiber geehrt. Deutlich sind in den Dekreten die beiden Stadien, der Schlichtungsversuch und der Spruch geschieden. Die Zahl der Richter liegt zwischen einem und drei.

Unter den Briefen und Edicten nimmt der briefliche Spruch Lysimachos' im Gebietsstreit mit Priene den ersten Platz ein (Nr. 155); Ptolemaios III. regelt brieflich das Sklavenasyl in Heraion (Nr. 156; zum Asylrecht auch Nr. 163, 23 n. Chr.). Unter dem Terminus *leges* (Kap. III) versteht man gewöhnlich Sakralvorschriften, wie Nr. 168 zweifellos eine ist (*νομογράφου*, Z. 1), die berühmte ‚Krämerinschrift‘ (Nr. 169) paßt zwar inhaltlich dazu, ist aber als Volksbeschluß erlassen, dasselbe dürfte für die ‚Getreideinschrift‘ gelten (Nr. 172), obwohl sie weithin als *lex frumentaria* bekannt ist. Erfreulicherweise setzt sich der Editor in beiden Fällen intensiv mit dem juristischen Schrifttum auseinander. Die von den Juristen typischerweise vorgeschlagene Einteilung in Paragraphen übernimmt er zwar im Kommentar, nicht aber im Text der Inschrift selbst; das entspringt der puristischen Einstellung zur Corpus-Arbeit, den Text möglichst in der überlieferten Form zu bieten und keine Interpretation durch Texteingriffe zu suggerieren. Das folgende Kapitel mit Namenslisten bietet bei flüchtiger Durchsicht nur ein einziges rechtliches Problem: Der Charakter der auf den Mauersteinen aufgeschriebenen Namensliste (Nr. 203–216) bleibt im Dunklen. Vermerke, wem das Gebäude gehöre (S. 180), scheinen angesichts der großen Zahl von Namen und mangels Parallelen nicht glaubhaft; rätselhaft bleiben auch die zahlreichen Zusätze „und dessen Sohn (Söhne)“.

Entgegen der zeitlichen Anordnung des Materials folgen nun die samischen Inschriften, die unter athenischer Hoheit entstanden. Eines der interessantesten Dokumente aus der Kleruchie des 4. Jh. ist die Ehrung eines Delators, dem auch die ungewöhnlich hohe Prämie von einem Talent zugesprochen wird (Nr. 252, bisher unediert). Auf den neuesten Stand gebracht ist die 1865 gefundene große Inventarliste des Heraion (Nr. 261). Wichtig für die Verfassung der Kleruchie ist die Liste des Rates (von 250 Mitgliedern) und der Amtsträger in Samos, die dem Modell von Athen entsprechen (Nr. 261; Neufund gemeinsam mit Ch. Habicht 1997 vorweg publiziert). Ein kleinerer Neufund scheint für das Privatrecht nicht minder beachtlich: Auf einem

Horos-Stein (Nr. 267) sind *κλήρος* und *οἰκία* verpfändet, vermutlich durch *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*. Nirgends sonst wird ein – unveräußerlicher – *κλήρος* verpfändet oder ‚verkauft‘. Die übrigen Kapitel bringen wenig Interessantes. Im 2. Jh. v. Chr. ehrt eine Mutter ihre Tochter durch eine Statue (Nr. 453), der Gott Eros besingt auf einer anderen Statuenbasis den (geliebten) Knaben Krates (Nr. 454, 2. Jh.s. v. Chr.). Teilweise datieren die kleinen Texte auch noch in das 5. Jh. v. Chr.

Der lang ersehnte Band erfüllt alle Erwartungen. Für eine der wichtigsten Poleis im ägäischen Meer liegt nun ein historischer Längsschnitt aller bedeutsamen und nebensächlichen, aber gleichwohl unverzichtbaren Dokumente vor. Die Literatur ist vorbildlich dokumentiert, für die Datierung sind St. Tracys neueste Erkenntnisse über die ‚Handschriften‘ der Steinmetzen eingearbeitet, die Sachkommentare sind klar und kurz. Die noch ausstehenden Weihe- und Grabinschriften werden zwar weitere Namen, aber kaum neue sachliche Erkenntnisse bringen. Auch der Rechtshistoriker hat in Samos endlich festen Boden unter den Füßen.

Graz

Gerhard Thür